

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1983

Ausgegeben und versendet am 15. März 1983

2. Stück

4. Gesetz vom 15. Dezember 1982, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (XIV. GP., IA 6, AB 9)
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Feber 1983 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)
6. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1983 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

4. Gesetz vom 15. Dezember 1982, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Bezug) sowie des Obmannes und Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für die Obmänner der Klubs 66 v. H., für den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses 50 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Monat an, in dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Monat des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung an den Präsidenten des Landtages an.“

3. § 7 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.“

4. § 7 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981

angeführtes Organ, als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.“

5. § 7 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art. 58 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl. Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) genannten Personen.

(5) Auf einen Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, dessen Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, sind die Bestimmungen des Abs. 1 auch dann anzuwenden, wenn er Bundespräsident, Landeshauptmann, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volkswirtschaft, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist.“

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 13 v. H., für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte 16 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

7. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Sie erhalten diesen Betrag unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Dauer von sechs statt drei Monaten bzw. von einem Jahr statt sechs Monaten, wenn

nicht mindestens ein Jahr nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Ruhebezug (§ 32 oder § 21) oder nicht mindestens einen Monat nach Beendigung der Amtstätigkeit ein Bezug nach § 3 oder ein Bezug als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates anfällt; ein Anspruch auf Fortzahlung des Bezuges besteht nicht, wenn der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte mindestens einen Monat nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit einen Anspruch auf Bezüge als ein sonstiges im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ erwerben. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art 58 L-VG) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 7 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

8. Dem § 10 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Ein Anspruch auf eine einmalige Entschädigung nach Abs. 2 besteht nicht, wenn das Mitglied des Landtages mindestens einen Monat nach Beendigung seiner Funktionsausübung einen Anspruch auf Bezüge nach § 4 oder als ein im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ erwirbt.

(6) Ein Ruhebezug nach § 21 gebührt frühestens nach so viel Monaten, als die einmalige Entschädigung durch den im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug teilbar ist.“

9. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug), so wird nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausgezahlt.“

10. Im § 14 zweiter Satz werden die Worte „des Bezuges“ durch die Worte „des Gehaltes“ ersetzt.

11. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Für die Dauer der Amtstätigkeit gebühren dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung als Reisekostenentschädigung

a) für Dienstreisen innerhalb des Landes Burgenland sowie für Dienstreisen in die übrigen Bundesländer 15 v. H. ihres Bezuges. Diese Entschädigung gebührt zwölfmal jährlich;

b) für Dienstreisen außerhalb Österreichs die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Dem Landeshauptmann gebühren diese Entschädigungen jedoch nur für jene Dienstreisen, für die ihm nicht bereits nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht.“

12. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 festgelegten Bezuges sowie einer allfälligen Amtszulage für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion (§ 5 Abs. 1), sofern diese Funktion mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist, und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt. Eine Amtszulage ist auch dann bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie zwar nicht vor dem Ausscheiden, jedoch mindestens drei Jahre lang während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit gebührt hat. Haben mehrere Amtszulagen gebührt, so ist die höhere Amtszulage bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, sofern sie mindestens drei Jahre lang gebührt hat.“

13. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zeiten, die ein Mitglied des Landtages als Landeshauptmann und als sonstiges Mitglied der Landesregierung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Artikels VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 bzw. des Artikels V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.“

14. § 31 lit. c hat zu lauten:

„c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als ein im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,“

15. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Zeiten, während welcher eine im Artikel 58 L-VG genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.“

16. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Ziff. 6 mit 1. Feber 1983.

2. Alle übrigen Bestimmungen des Art. I mit 1. Jänner 1983.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Feber 1983 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 4.173 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1.816 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 448 S,
- b) für die Witwe 4.173 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 448 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.558 S und nach diesem Zeitpunkt 2.767 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2.341 S und nach diesem Zeitpunkt 4.173 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 4.173 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

6. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1983 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

1. Das Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42, wird wie folgt berichtigt:

Im Artikel 23 erste Zeile hat es anstelle von „hrem“ richtig „ihrem“ zu lauten.

Im Artikel 35 Abs. 1 zweite Zeile hat es anstelle von „Ladesregierung“ richtig „Landesregierung“ zu lauten.

Im Artikel 39 Abs. 1 zweite Zeile hat es anstelle von „Fuktionsperiode“ richtig „Funktionsperiode“ zu lauten.

Im Artikel 43 Abs. 2 erste Zeile hat es anstelle von „insbesodere“ richtig „insbesondere“ zu lauten.

2. Im 31. Stück des Landesgesetzblattes vom 28. Dezember 1981 hat auf Seite 175 die Nummer der Verlautbarung anstelle von „45.“ richtig „54.“ zu lauten.

3. Das Gesetz vom 1. März 1982, LGBl. Nr. 24, mit dem das Jagdgesetz 1970 geändert wird, wird wie folgt berichtigt: Im Artikel III Abs. 1 zweite Zeile hat es anstelle von „Gegehe“ richtig „Gehege“ zu lauten.

4. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1982, LGBl. Nr. 61, mit der die Pflegegebühren und Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden, wird wie folgt berichtigt:

In der letzten Zeile hat der Name anstelle von „Dr. Mader“ richtig „Stix“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Kery